Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage des Abgeordneten Christian Frölich (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Plant die Landesregierung die Verstetigung des Kurzbildungsgangs Pflegeassistenz?

Anfrage des Abgeordneten Christian Frölich (CDU), eingegangen am 15.10.2025 - Drs. 19/8739,
an die Staatskanzlei übersandt am 22.10.2025

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 04.11.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der Fachkräftebedarf in der Pflege steigt nachweislich: So weist die Regionale Fachkräftestrategie Nordwest 2024 bis 2027 auf erhebliche Fachkräftelücken im Bereich Pflege- und Sozialberufe hin.[1] Niedersachsen hat bereits seit 2025 Kurzbildungsgänge zur Pflegeassistenz mit 320 Stunden eingeführt, die derzeit an rund 19 Berufsbildenden Schulen umgesetzt werden.[2] Zudem ist auf Bundesebene vorgesehen, spätestens ab 2027 eine einheitliche 18-monatige Ausbildung zur Pflegefachassistenz einzuführen.[3]

Der Kurzbildungsgang Pflegeassistenz ist in Niedersachsen derzeit lediglich befristet genehmigt; die aktuelle Verlängerung läuft bis zum 31.07.2027. Schulleitungen berichten von einer stabilen Nachfrage. Eine Akkreditierung des Bildungsgangs wäre notwendig, um auch Umschülerinnen und Umschüler aufzunehmen. Dies ist jedoch mit organisatorischem Aufwand verbunden und wird von den Schulen nur dann in Betracht gezogen, wenn die Genehmigung längerfristig oder dauerhaft erteilt wird. Bei einer landesweiten Verstetigung des Kurzbildungsgangs an Berufsbildenden Schulen könnten die Schulen bei entsprechender Nachfrage flexibel ein Angebot einrichten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Ausbildung in der Pflegeassistenz in Niedersachsen erfolgt derzeit durch den Besuch einer zweijährigen berufsqualifizierenden Berufsfachschule. Neben dem beruflichen Abschluss als staatlich geprüfte Pflegeassistentin bzw. staatlich geprüfter Pflegeassistent kann mit dem erfolgreichen Besuch des Bildungsgangs auch der Sekundarabschluss-I-Realschulabschluss erworben werden.

Aufgrund der gestiegenen Nachfrage nach staatlich geprüften Pflegeassistenzkräften hat das Kultusministerium mehrere Maßnahmen umgesetzt, die eine Anrechnung von beruflich erworbenen Kompetenzen auf die Ausbildung ermöglichen. Neben der Zulassung direkt in das zweite Ausbildungsjahr der regulären Ausbildung und damit der Verkürzung der Ausbildung auf ein Jahr wurden insbesondere die Möglichkeiten zum Ablegen einer Nichtschülerprüfung ausgeweitet. Um über die unterschiedlichen Maßnahmen zu beraten und zu informieren wurde eine zentrale Beratungsstelle beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover eingerichtet.

1 Vgl. Regionales Fachkräftebündnis Nordwest: Fachkräftestrategie 2024-2027, in: https://www.nbank.de/medien/nb-media/Downloads/Programminformation/Produktinformationen/Regionale-Fachkr%C3%A4ftestrategie-Nordwest.pdf?utm (zuletzt aufgerufen am 30.09.25).

2 Vgl. PKM: Kurzbildungsgang zur Pflegeassistenz ermöglicht, in: https://pflegekraft-mehralseinberuf.de/kurznews/niedersachsen-kurzbildungsgang-zur-pflegeassistenz-ermoeglicht/?utm (zuletzt aufgerufen am 30.09.25).

3 Vgl. Bildungsklick: Niedersachsen begrüßt einheitliche Pflege-Ausbildung, in: https://bildungsklick.de/aus-und-weiterbildung/detail/niedersachsen-begruesst-einheitliche-pflege-ausbildung?utm (zuletzt aufgerufen am 30.09.25).

Das Innovationsvorhaben „Kurzbildungsgang Pflegeassistenz“ gehört zu den oben genannten Maßnahmen. Ziel des Innovationsvorhabens ist es, berufserfahrene Pflegehilfskräfte ohne formale Qualifikation im Rahmen eines Kurzbildungsgangs auf die Abschlussprüfung vorzubereiten.

Es handelt sich um die Erprobung eines Bildungsgangs im Umfang von 320 Stunden, der mit der regulären Abschlussprüfung der Pflegeassistenzausbildung endet. Zugangsberechtigt sind Personen mit Hauptschulabschluss oder einem entsprechenden gleichwertigen Bildungsstand und einer mindestens dreijährigen Tätigkeit von mindestens 30 Stunden pro Woche - in Teilzeit entsprechend länger - im Bereich der Pflege von Menschen. Im Unterschied zur regulären Ausbildung wird hierbei allerdings ausschließlich der berufliche Abschluss erworben.

Mittlerweile beteiligen sich 22 öffentliche berufsbildende Schulen an dem Innovationsvorhaben. Im vergangenen Schuljahr wurden 168 Teilnehmende geprüft, davon haben 149 Teilnehmende den Kurzbildungsgang erfolgreich abgeschlossen.

1. Plant die Landesregierung, den Kurzbildungsgang Pflegeassistenz über den 31.07.2027 hinaus zu verstetigen und dauerhaft anzuerkennen?

Es ist beabsichtigt, den Kurzbildungsgang mit Inkrafttreten des „Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistenzausbildung und zur Änderung weiterer Gesetze“ zum 01.01.2027 zu verstetigen.

Bei der Konzeption des Innovationsvorhabens sind die entsprechenden Regelungen des damals vorliegenden Gesetzentwurfs für eine bundeseinheitliche Pflegefachassistenzausbildung aufgegriffen worden.

Das nun vorliegende Bundesgesetz sieht in § 11 die Möglichkeit vor, die Dauer der praktischen Pflegefachassistenzausbildung durch Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen um den vollen Umfang und die Dauer des theoretischen und praktischen Unterrichts auf 320 Stunden zu verkürzen (Vorbereitungskurs). Diese Möglichkeit entspricht der grundsätzlichen Konzeption des niedersächsischen Innovationsvorhabens „Kurzbildungsgang Pflegeassistenz“. Vor diesem Hintergrund soll das Innovationsvorhaben ab 2027 in den im Bundesgesetz vorgesehenen Vorbereitungskurs überführt werden.

2. Falls nein: Welche Gründe sprechen nach Ansicht der Landesregierung gegen eine dauerhafte Anerkennung des Bildungsgangs, obwohl eine nachweisbare Nachfrage durch Schülerinnen, Schüler, Umschülerinnen und Umschüler sowie ein hoher Fachkräftebedarf in der Pflege bestehen?

Entfällt.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, den Kurzbildungsgang durch eine generelle Anerkennung für alle Berufsbildenden Schulen so zu verstetigen, dass diese bei entsprechender Nachfrage flexibel ein Angebot einrichten können?

Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, soll das Innovationsvorhaben mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes in einen Regelbildungsgang überführt werden. Damit besteht die Möglichkeit, den Bildungsgang gemäß der im Niedersächsischen Schulgesetz für die Einführung von Bildungsgängen vorgesehenen Prozesse an den berufsbildenden Schulen einzurichten.

(Verteilt am 06.11.2025)